

wie wir wissen, auch gefügt hat, ob nun willig oder nicht. Wir meinen die Sitte, daß der zum römischen König Erwählte vor der Wahlstadt Frankfurt oder vor der Krönungsstadt Aachen eine bestimmte Frist lang ein Lager zu beziehen hatte, bevor er eingelassen wurde.

Die angeführten Sätze sind tatsächlich das erste bekannte Zeugnis jenes Brauches. Um sie und die auf ihnen aufbauende herrschende Auffassung von der rechtlichen Bedeutung dieses „Königslagers“ recht verstehen zu können, müssen wir etwas näher den Umständen nachgehen, unter denen sie entstanden sind.

Mit der von Innozenz IV. 1245 auf dem Konzil zu Lyon ausgesprochenen Absetzung Friedrichs II., des letzten Kaisers aus dem Hause der Staufer, und der auf Veranlassung desselben Papstes vollzogenen Erhebung des Thüringer Landgrafen Heinrich Raspe zum König war die Verfassung des Reiches an einem Wendepunkt angelangt. War sie bisher durch jene Mischung von Erb- und Wahlrecht bestimmt, die darin zum Ausdruck kam, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur Angehörige der drei verwandten großen Geschlechter der Ottonen, der Salier und der Staufer zur höchsten Würde des Reiches berufen wurden, so nahm sie nunmehr den Charakter eines Wahlreichs an.¹⁾ Die rechtlichen Folgen dieser Lösung von der Vergangenheit waren einschneidend. Die Entwicklung, die schon seit langem auf eine feste Begrenzung des Kreises der zur Wahl des Königs Befugten hindrängte, mußte nun notwendig zum Abschluß kommen. Die Frage der Rechtsgültigkeit einer Wahl bei Uneinigkeit der Wähler bedurfte der Klärung. Die Rechtswirkung der Wahl mußte gegen die der

¹⁾ Damit soll nicht bestritten werden, was schon stets allgemeine Überzeugung war und neuerdings wieder von H. Mitteis, Die Deutsche Königswahl (1938) 13f., 32ff. und besonders 197 hervorgehoben worden ist: daß nämlich die entscheidende Wendung bereits in der Doppelwahl von 1198 liege. Nur sieht unsere Darstellung das Ereignis von 1198 mehr als Anfang einer über lange Zeit sich erstreckenden Entwicklung, in der das endgültige Abgehen vom staufischen Geschlecht und die feste Abgrenzung des Kurkollegs die Wendung zum Wahlreich besonders deutlich offenbaren und endgültig besiegeln. - Der Ausdruck „Mischung von Erb- und Wahlrecht“ mag, zumal nach den letzten Ausführungen von Mitteis, Königswahl, bes. S. 33, Anstoß erregen, scheint uns aber nach wie vor die kürzeste Formulierung des Thronerhebungsverfahrens bis zum Durchbruch des „echten“ Wahlrechts zu sein; aus diesem Grunde ist er beibehalten worden.